



Az.: 60.4

Rotenburg (Wümme), 10.11.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 7 3 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Waffensen	07.12.2023			
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Waffensen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen einschl. der Neufassung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

Auf Empfehlung der Friedhofsverwaltung hat der Ortsrat Waffensen mit Beschluss vom 13.10.2022 die Entscheidung getroffen, das Bestattungsangebot auf dem Friedhof sowohl um Urnenwahlgrabstätten als auch um eine Gemeinschaftsanlage für die naturnahe Bestattung zu erweitern (siehe auch Vorlage-Nr. 0169/2021-2026).

Für beide neuen Grabarten wurden in Zusammenarbeit mit dem Ortsrat bzw. 2 Vertretern des Ortsrates auf dem Friedhof Flächen ausgewählt und zwischenzeitlich sind auch die Urnenwahlgrabstätten und das Naturbestattungsgrabfeld hergerichtet.

Damit diese beiden neuen Bestattungsangebote nunmehr auch zur Bestattung freigegeben werden können, bedarf es einer Anpassung sowohl der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) als auch der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen. Zur Friedhofssatzung siehe Vorlage-Nr. 0370/2021-2026.

Die Gebührenberechnungen, die für die Urnenwahlgrabstätten und für das Naturbestattungsgrabfeld erstellt wurden (siehe Anlage 3), ergeben folgende Tarife:

a) Urnenwahlgrabstätten

- Für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte soll eine einmalige Gebühr von 228,00 € festgelegt werden.
- Hinsichtlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 7,00 € für jedes Jahr der Verlängerung festgelegt.

b) Naturbestattungsgrabfeld

- Für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 2 Urnen soll eine einmalige Gebühr von 1.424,00 € festgelegt werden.
- Hinsichtlich der möglichen einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnenbaumgrabstätte durch eine 2. Urne wird weiterhin eine Gebühr von 34,90 € für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung festgelegt.
- Die Namenstafel für die 2. verstorbene Person wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Mit der Entrichtung der Gebühr für das Naturbestattungsgrabfeld wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal, die namentliche Kennzeichnung der 1. verstorbenen Person auf dem Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr abgegolten.

Des Weiteren ist es im Zuge der Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmsborn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) auch erforderlich geworden, die Friedhofsgebührensatzung bzw. den Gebührentarif nicht nur zu ändern, sondern sie einer Neufassung zu unterziehen. Die Einführung weiterer Bestattungsangebote macht es erforderlich, die Struktur des Gebührentarifes neu zu ordnen und übersichtlicher und verständlicher aufzustellen.

Bei den übrigen Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung handelt es sich um notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen an die Rechtslage.

In der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

Torsten Oestmann

- Anlage 1: Neufassung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen inkl. Neufassung des Gebührentarifes
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen
- Anlage 3: Gebührenberechnungen Urnenwahlgrabstätte und Naturbestattungsgrabfeld

